

**Begründung  
zur Vierten Verordnung zur Änderung  
der  
Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
Vom 10. August 2022**

**A. Allgemeines**

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden. Mit dieser Änderungsverordnung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 29. April 2022 in der Änderungsfassung vom 12. Juli 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die landesrechtlichen Vorschriften der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürlfSZVO) vom 12. Juli 2022 (GVBl. S. 316) angepasst.

Aufgrund der derzeitigen Infektionslage in Thüringen ist eine Verlängerung der bisherigen Verordnung erforderlich, weshalb an den bisher geltenden Regelungen festgehalten wird. Die vorherrschende Virusvariante zeichnet sich durch eine hohe Ansteckungsgefahr aus, obgleich die Krankheitsverläufe nicht zuletzt wegen der bestehenden Durchimpfung der Bevölkerung weniger gravierend sind. Gleichwohl sind aber weiterhin zahlreiche Krankheitsausfälle im Bereich von Krankenhäusern, Pflegeheimen und kritischen Infrastrukturen zu berücksichtigen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

**Zu Artikel 1**

**Zu Nr. 1:**

Mit dem Inkrafttreten der ThürlfSZVO war die Angabe „als untere Gesundheitsbehörde“ sowie die nachfolgende Verweisung anzupassen.

**Zu Nr. 2:**

Aufgrund fehlender Festlegung in der ThürlfSZVO zu der obersten Gesundheitsbehörde, erfolgte eine entsprechende sprachliche Angleichung.

**Zu Nr. 3:**

Die Streichung erfolgt im Rahmen der Anpassung an die „Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition“ des Robert Koch-Instituts.

**Zu Nr. 4:**

Aufgrund fehlender Festlegung in der ThürlfSZVO zu der oberen Gesundheitsbehörde, erfolgte eine entsprechende sprachliche Angleichung.

**Zu Nr. 5:**

Die Bestimmung wurde hinsichtlich des Außerkrafttretens der Verordnung angepasst.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.